

Merkblatt

Gründung einer GmbH

Mai 2014

Allgemeines

Durch die Gründung einer GmbH wird eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten und einer eigenen Rechtspersönlichkeit erschaffen. Die Rechte und Pflichten der GmbH sind losgelöst von denen der Gesellschafter.

Die Gründung

Eine GmbH kann durch mehrere Personen, oder aber auch nur durch eine Person gegründet werden (Ein-Personen-GmbH). Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden. Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch andere Gesellschaften sein.

Die Haftung

Das Haftungsrisiko ist grundsätzlich auf das Vermögen der GmbH beschränkt. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird jedoch bewusst und missbräuchlich in das Vermögen der GmbH durch die Gesellschafter eingegriffen, so kann auch eine persönliche Haftung der Gesellschafter erfolgen. Bei einer Insolvenz der GmbH haften die Gesellschafter nicht über ihre Einlage hinaus. Soweit sie ihre Einlage noch nicht erbracht haben, beschränkt sich ihre Haftung im Insolvenzfall auf den noch ausstehenden Betrag ihrer zu erbringenden Einlage.

Die Haftung im Gründungsstadium

Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die GmbH als solche nicht. Wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, zum Beispiel Miet- oder Dienstverträge abschließt, haftet für die Erfüllung der Verträge grundsätzlich persönlich und unbeschränkt selbst für die Vertragserfüllung.

Das Stammkapital

Das Stammkapital der GmbH muss mindestens 25.000 Euro betragen. (sollte nicht ausreichend Kapital vorhanden sein könnte man an die Gründung einer Unternehmergeellschaft denken).

Das Stammkapital bei der GmbH setzt sich aus den jeweiligen Geschäftsanteilen der Gesellschafter zusammen. Die Gesellschafter müssen auf jeden Geschäftsanteil eine Einlage leisten. Die konkrete Höhe der Einlage richtet sich dabei nach dem Nennbetrag des Geschäftsanteils, der im Gesellschaftsvertrag festzusetzen ist. Ein Gesellschafter kann auch mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

Bei Bareinlagen darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil ein Viertel des Nennbetrages, insgesamt aber mindestens 12.500 Euro eingezahlt sind. Die Geschäftsführer haben bei der Anmeldung dem Gericht zu versichern, dass die entsprechenden Beträge frei zu ihrer Verfügung stehen. Die restlichen Einlagen werden durch einen Gesellschafterbeschluss - oder wenn der Gesellschaftsvertrag dies bereits vorsieht - auf Anforderung der Geschäftsführer fällig.

Die Einlage kann auch durch Sacheinlagen (Maschinen, Patentrechte oder Forderungen, unter Umständen auch ein ganzes Unternehmen) geleistet werden. Dann muss der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Sacheinlage muss immer in voller Höhe erbracht werden. Der Wert der Sacheinlage muss in einem Sachgründungsbericht nachgewiesen werden. Das Registergericht überprüft die Bewertung und verweigert die Eintragung bei einer Überbewertung.

In der Regel ist eine Gründung mit Bareinlage einfacher zu realisieren als eine Gründung über Sacheinlagen.

Der Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand der GmbH ist so genau zu bezeichnen, dass ein Dritter eine konkrete Vorstellung vom Unternehmensgegenstand bekommt.

Die Firma

Die GmbH bedarf eines Namens, einer sogenannten Firma. Diese ist auch ins Handelsregister eingetragen.

Auch bei der GmbH sind in Bezug auf den Firmennamen die allgemeinen Firmengrundsätze zu beachten:

- Der Firmenname muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- Er darf keine Angaben enthalten die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.
- Firmennamen müssen sich deutlich voneinander unterscheiden, damit möglichst keine Verwechslungen auftreten. Diese Unterscheidbarkeit ist räumlich beschränkt auf denselben Ort oder dieselbe Gemeinde. Identische oder ähnliche Firmennamen außerhalb desselben Ortes oder derselben Gemeinde stehen dagegen firmenrechtlich der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen. Es können aber wettbewerbs- bzw. markenrechtliche Unterlassungsansprüche bestehen.

Der Firmenname einer GmbH kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Er muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (GmbH, Ges. mbH) enthalten.

Der Sitz der Gesellschaft

Nach aktueller Rechtslage kann, unabhängig davon, wo sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, jeder Ort im Inland als Sitz der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden.

Antrag auf Eintragung in das Handelsregister

Zur Anmeldung der Eintragung ist ausschließlich der Geschäftsführer berechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern muss die Anmeldung durch alle erfolgen, auch wenn jeder von ihnen allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Registergericht. Das zuständige Registergericht für den Raum Rheinhessen finden Sie über:

<http://www.ehr.rlp.de/>

Die Übertragung eines Geschäftsanteils

Geschäftsanteile können an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten durch Abtretungsvertrag übertragen werden. Möglich ist aber auch, dass im Gesellschaftsvertrag für die Veräußerung von Geschäftsanteilen bestimmte Beschränkungen vorgesehen sind. Dies ist insbesondere bei Familiengesellschaften üblich. Der Abtretungsvertrag bedarf für seine Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

Die Geschäftsführer

Jede GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Ohne Geschäftsführer ist die Gesellschaft nach außen nicht handlungsfähig. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Ihnen obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft im Innenverhältnis und die Vertretung nach außen. Gesellschafter selbst können die GmbH nur dann vertreten, wenn sie zugleich Geschäftsführer sind. Halten sich Geschäftsführer nicht an die Weisungen der Gesellschafter, können sie zwar intern zur Rechenschaft gezogen werden, Dritten gegenüber sind Beschränkungen der Vertretungsbefugnis jedoch unwirksam. Wer wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden ist oder wem durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezuges untersagt worden ist, kann für bestimmte Zeiträume nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Ein Bestellungshindernis besteht nach geänderter Rechtslage auch für Geschäftsführer, die sich wegen Betruges oder Untreue strafbar gemacht oder gewisse Wirtschaftsstraftaten (etwa nach dem Aktiengesetz) begangen haben. Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten. Eine Verweigerung ist nur unter besonderen gesetzlich geregelten Voraussetzungen zulässig. Der Gesellschaftsvertrag kann die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter nicht abweichend regeln.

Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat

Die Bildung eines Überwachungsorgans der Geschäftsführung in Form eines Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats ist möglich, aber nur unter besonderen Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben. So sind bei Gesellschaften mit in der Regel mehr als 500 ständig Beschäftigten und in der Montanindustrie Aufsichtsräte obligatorisch.

Die Geschäftsbriefe

Auf Geschäftsbriefen sind die vollständige Firma (wie im Handelsregister), die Rechtsform und der Sitz der GmbH, das Registergericht und die Nummer der Handelsregistereintragung sowie die Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer und gegebenenfalls der Vor- und Zuname des Aufsichtsratsvorsitzenden anzugeben. Es empfiehlt sich, mit dem Druck der Geschäftsbriefe möglichst bis zum Abschluss des Handelsregistereintragungsverfahrens zu warten. Erst dann besteht Gewissheit über die Zulässigkeit der gewählten Firmenbezeichnung und ist die Handelsregister-Nummer bekannt. Der Begriff "Geschäftsbrief" ist weit auszulegen und umfasst jede an einen bestimmten Empfänger außerhalb der GmbH gerichtete geschäftsbezogene Mitteilung. Die äußere Form ist unerheblich, so dass auch E-Mails oder Telefaxe Geschäftsbriefe sein können. Die Geschäftsführer können vom Amtsgericht mit einem Zwangsgeld bis zu 5.000 Euro zur Beachtung der Vorschriften über die Angaben auf den Geschäftsbriefen angehalten werden.

Die Auflösung

Auflösungsgründe für eine GmbH sind etwa die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Zeitablauf. Die Gesellschaft kann aber auch durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden. Bei der nachfolgenden Liquidation haben die Liquidatoren bei der Vermögensverteilung das sogenannte Sperrjahr zu beachten. Vermögenslose Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.

Strafvorschriften

Strafbar sind unter Anderem falsche Angaben gegenüber dem Gericht hinsichtlich der Einzahlungen auf das Stammkapital, unwahre Darstellung oder Verschleierung der Vermögenslage der GmbH und schuldhaft verzögerte Stellung des Insolvenzantrages. Strafbar machen sich auch Geschäftsführer, die es unterlassen, den Gesellschaftern einen Verlust in der Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen. Die unbefugte Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Liquidatoren ist ebenfalls mit Strafe bedroht.

